

Gemeinde Zernez



Schulgesetz

Dieses Gesetz existiert in Deutsch und Romanisch.
Relevant für die Interpretation ist die romanische Version.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 10)	2
II. Die Lehrpersonen (Art. 11 – 12)	3
III. Der Schulleiter (Art. 13 – 16)	3
IV. Das Schulsekretariat (Art. 17)	4
V. Der Schulrat (Art. 18 – 20)	4
VI. Rechtspflege (Art. 21)	6
VII. Schlussbestimmungen (Art. 22 – 23)	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Schulstufen	<p>Art. 1</p> <p>¹ Basierend auf das kantonale Schulgesetz und auf die Gemeindeverfassung führt die Gemeindeschule die Stufen Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I.</p> <p>² Für fremdsprachige Kinder kann das Besuchen des Kindergartens als obligatorisch erklärt werden. Das zuständige Gremium ist der Schulrat.</p>
Geschlechterbegriffe	<p>Art. 2</p> <p>Gemäss dem Gleichstellungsprinzip von Mann und Frau gelten alle Personenbezeichnungen und Funktionen dieses Gesetzes, unabhängig der Sprachform, für beide Geschlechter.</p>
Schulpflicht	<p>Art. 3</p> <p>Die Schulpflicht richtet sich nach dem kantonalen Schulgesetz.</p>
Blockzeiten / Schulzeiten	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Gemeindeschule garantiert auf der Kindergarten- und der Primarstufe die vom Kanton vorgegebenen Blockzeiten.</p> <p>² Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und in Absprache mit den Schulräten der Region bestimmt der Schulrat die Termine für das Schuljahr, sowie die Ferien.</p> <p>³ Die wöchentliche Schulzeit wird auf fünf Tage aufgeteilt, von Montag bis Freitag.</p>
Unterrichtszeit	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Schulrat setzt die Unterrichtszeit gemäss dem kantonalen Schulgesetz fest, unter Berücksichtigung der Schülertransporte und der Vorschläge des Schulleiters.</p> <p>² Die wöchentliche Unterrichtszeit inklusiv die Wahlfächer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.</p>
Tagesstruktur	<p>Art. 6</p> <p>Die Gemeindeschule bietet, nach Bedarf, Tagesstrukturen und für die Oberstufe einen beaufsichtigten Mittagstisch unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung.</p>
Einfache pädagogische Massnahmen	<p>Art. 7</p> <p>Für die Verordnung und die Ausführung einfacher pädagogischer Massnahmen ist die Gemeindeschule zuständig.</p>
Talentklasse	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeindeschule kann sich an einer Talentklasse beteiligen oder eine führen, unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung.</p> <p>² Das zuständige Gremium ist der Schulrat.</p>
Zeugnis, Förderung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Was die Bewertung und die Förderung betrifft, gelten die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.</p>

² Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter des Schülers werden periodisch über die Fachkompetenz und über das Lern- und Sozialverhalten ihres Kindes mittels Zeugnis informiert.

³ Mindestens einmal pro Schuljahr findet ein Gespräch zwischen dem Klassenlehrer, dem Kind und den Eltern betreffend Absatz 2 dieses Artikels statt.

Lehrplan

Art. 10

Der Schulrat entscheidet auf Vorschlag der Schulleitung über den Lehrplan, unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung.

II. Die Lehrpersonen

Anstellung

Art. 11

¹ Die Lehrpersonen werden vom Schulrat auf Empfehlung der Schulleitung angestellt.

² Mindestens alle zwei Jahre hat der Schulleiter ein Qualifikationsgespräch mit der Lehrperson zu führen.

³ Der Präsident des Schulrates führt jährlich ein Qualifikationsgespräch mit dem Schulleiter.

Anstellungs-
verhältnis

Art. 12

¹ Die Lehrpersonen sind bei der Gemeinde Zernez angestellt.

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages festgesetzt unter Berücksichtigung des entsprechenden kantonalen Gesetzes.

³ Doppelbelegungen von Teilpensen einer Lehrerstelle können vom Schulrat bewilligt werden.

⁴ Zusätzliche Anstellungen von Lehrpersonen sind nur mit Einwilligung des Schulrates zulässig.

⁵ Die Erhöhung von Lehrperson-Pensen liegt in der Kompetenz des Gemeindevorstandes.

⁶ Die Pflichten und die Kompetenzen sind im entsprechenden kantonalen Gesetz, in der Geschäftsordnung der Gemeinde, in anderen Reglementen und im Diagramm der Funktionen der Gemeindeschule beschrieben.

III. Der Schulleiter

Einsetzung einer
Schulleitung

Art. 13

Die Gemeindeschule setzt eine Schulleitung ein.

Diese besteht aus dem Präsidenten des Schulrates und aus dem Schulleiter.

Anstellung und
Verpflichtung
des Schulleiters

Art. 14

Der Schulleiter ist bei der Gemeinde Zernez angestellt.

Er wird vom Gemeindevorstand auf Vorschlag des Schulrates angestellt.

Funktion **Art. 15**
¹ Der Schulleiter ist in seiner Funktion in Schulangelegenheiten dem Schulrat unterstellt und für die ganze Organisation und Ausführung des Schulbetriebes verantwortlich. Der Präsident des Schulrates ist der Vorgesetzte des Schulleiters.
² Dem Schulleiter obliegt die pädagogische, personelle und administrative Leitung der Schule im Rahmen des richtungweisenden Konzepts der Gemeindeschule.
³ Der Schulleiter nimmt in seiner Funktion an der Geschäftsleitung der Gemeinde Zernez teil.

Pflichtbereich **Art. 16**
¹ Der Pflichtbereich des Schulleiters wie auch seine Aufgaben und Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung der Gemeinde und der Gemeindeschule und im entsprechenden Arbeitsvertrag festgelegt.
² Für Sekretariats- und Buchhaltungsarbeiten stehen das Schulsekretariat und die Abteilung Finanzen und Steuern der Gemeinde Zernez zur Verfügung.

IV. Das Schulsekretariat

Schulsekretariat **Art. 17**
¹ Teile der administrativen Aufgaben können einem Schulsekretariat übertragen werden.
² Für Sekretariatsaufgaben steht das Schulsekretariat dem Schulleiter und/oder der Schulleitung zur Verfügung.

V. Der Schulrat

Organisation **Art. 18**
Für die Zusammensetzung und Führung des Schulrates gelten die entsprechenden kommunalen und kantonalen Bestimmungen.

Pflichten und Kompetenzen **Art. 19**
¹ Die Pflichten und die Kompetenzen sind im entsprechenden kantonalen Gesetz, in der Geschäftsführungs-Verordnung der Gemeinde und im Funktionendiagramm der Gemeindeschule umschrieben.

² Die Aufgaben sind vor allem:

- a) Entscheid über die Vor- oder Nachverlegung für den Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarschule eines Kindes;
- b) Entscheid der Fortsetzung des Schuljahres eines überforderten Schülers in eine tiefere Klasse;
- c) Entscheid eine Klasse zu überspringen
- d) Entscheid über ausserordentliche Angebote für fremdsprachige Schüler;

- e) Entscheid über Verordnung und Aufhebung von einfachen pädagogischen Massnahmen;
- f) Entscheid über den Schulausschluss eines Schülers während der obligatorischen Schulzeit;
- g) Entscheid einen Schüler vorzeitig von der obligatorischen Schulzeit zu befreien. Hier aber frühestens nachdem der Schüler acht obligatorische Schuljahre absolviert hat;
- h) Entscheid die Schule weiter zu besuchen, nachdem der Schüler die obligatorische Schulzeit erfüllt hat;
- i) Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
- j) Entscheid einen Schüler einer anderen Schule zu übernehmen und dem zuständigen politischen Gremium die Entschädigung für diesen Schüler vorzuschlagen;
- k) Die Schulferien festzulegen – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region wie auch spezielle Anlässe ausserhalb der Schulzeit als obligatorisch zu erklären;
- l) Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
- m) Erlass einer Disziplinarordnung;
- n) Für die Anstellung des Schulleiters die nötigen Anstellungsvorbereitungen zu machen;
- o) Dem Gemeindevorstand die Anstellung und Entlassung des Schulleiters vorzuschlagen;
- p) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen ;
- q) Erlass eines Pflichtenheftes für den Schulleiter;
- r) Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- s) Bestrafen von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
- t) Dem Gemeindevorstand die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes vorschlagen;
- u) Entscheid sich an einer regionalen Talentklasse zu beteiligen oder eine Talentklasse zu führen.

Schulratspräsident

Art. 20

¹ Gemäss Gemeindeverfassung ist das Mitglied des Gemeindevorstandes mit dem Ressort Schule und Bildung automatisch auch Präsident des Schulrates.

² Der Schulratspräsident hat vor allem folgende Pflichten:

- a) Er bildet zusammen mit dem Schulleiter die Schulleitung;
- b) Er vertritt den Schulrat gegen aussen;
- c) Er pflegt den Kontakt zum Schulleiter;
- d) Er gewährt den Lehrpersonen Urlaub für Konferenzen, Weiterbildungskurse und Aktivitäten ausserhalb des Dienstes bis zu einem Tag auf Vorschlag des Schulleiters;
- e) Er untersucht Disziplinarfälle.

³ In dringlichen Fällen trifft er die erforderlichen Massnahmen, wenn sie in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

VI. Rechtspflege

Rechtsweg

Art. 21

¹Gegen Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten kann innert zehn Tagen Beschwerde an den Schulrat eingereicht werden.

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten kann innert zehn Tagen Beschwerde an das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement eingereicht werden, sofern das Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Gegen negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion bzw. Promotion kann innert zehn Tagen Beschwerde an das Amt für Volksschule und Sport Graubünden eingereicht werden. Das Amt für Volksschule und Sport Graubünden kann ein besonderes Verfahren zur Beschwerdebeurteilung vorsehen.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 22

Das vorliegende Schulgesetz ersetzt alle bisherigen Schul- und Kindergartengesetze der Gemeinde Zernez.

Inkrafttreten

Art. 23

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft und nach Annahme durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden.

Von der Urnengemeinde am 27. September 2020 genehmigt.

Gemeinde Zernez

Der Gemeindepräsident:

Der Kanzlist:

Sig. Emil Müller

Sig. Corsin Scandella

Emil Müller

Corsin Scandella